

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche personenbezogene Ausdrücke gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinderkrippe SANDBürgle".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lustenau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Lustenau sowie auf das gesamte Bundesland Vorarlberg und auf seine Nachbarregionen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist im Sinne des § 1 Absatz 4 des Vereinsgesetzes 2002 ein rechtlich selbstständiger Verein.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:
 - die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen von Familien, Kindern, Eltern und Großeltern, insbesondere in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht;
 - die Förderung und Unterstützung von Eltern für die soziale, geistige und körperliche Entwicklung ihrer Kinder;
 - die Förderung des Wohls von Eltern und Kindern sowie deren Beziehung untereinander;
 - die Förderung und Verbesserung der Betreuungssituation und der Betreuungsqualität von Kindern;
 - die Unterstützung von Eltern in der Betreuung von Kindern;
 - die Unterstützung sozialer und gemeinnütziger auch überregionaler Projekte, die die Interessen von Familien und Kindern fördern und unterstützen;
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Betreuung von Kindern;
 - die Förderung und Pflege der Gemeinschaft sowie die Förderung der Kontaktpflege und des Wissensaustausches unter Eltern, Betreuern (Angestellten) und Fachleuten insbesondere aus dem Bereich der Erziehung und Kindesentwicklung;
 - die Unterstützung, Förderung und Zusammenarbeit mit Behörden, Interessensvertretungen und Institutionen.
- (2) Der Verein darf – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins und erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur statutengemäß verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person, durch Ausgaben oder Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionen, Informations-, Bildungs- und sonstigen Veranstaltungen
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Mitteilungsblättern, Druckschriften, Werbung aller Art und Newslettern sowie die Zusammenarbeit mit Medien
 - c) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
 - d) Schaffung der Voraussetzungen und des Umfeldes sowie Anmietung, Erwerb, Einrichtung, Erhaltung und Betreibung von Kinderbetreuungs- und ähnlichen Einrichtungen für alle Altersstufen
 - e) Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur insbesondere für Kinderbetreuungs- und ähnliche Einrichtungen
 - f) Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachzuwendungen insbesondere für Betreuungseinrichtungen von Kindern
 - g) Ausbildung von Betreuungspersonen, insbesondere für Kinder
 - h) Einrichtung und Betreibung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - i) Veranstaltungen geselliger Art
 - j) Ehrungen durch Verleihung von Abzeichen, Orden, Urkunden, Geldprämien etc. als Anerkennung für verdienstliches Wirken im Sinne des Vereinszweckes
 - k) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Immobilien erwerben, pachten oder auch ganz oder teilweise in Bestand nehmen und geben. Dasselbe gilt für Hilfsbetriebe sowie die Gründung oder Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, die sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes darstellen.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
 - b) Beiträge für die Übernahme von Kinderbetreuungen
 - c) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Spenden, Subventionen, Sponsoren-Einnahmen, Sammlungen, öffentliche Förderungen insbesondere der Kinderbetreuung (z.B. für Personalkosten und Investitionskosten, etc.)
 - e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - f) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Vermietungen und Verpachtungen etc.)
 - g) Werbeeinnahmen
 - h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins oder vereinseigenen Unternehmen (z.B. Erträge aus dem Betrieb gastronomischer Einrichtungen und ähnliches)
 - i) Erträge aus Merchandising, Werbemittel, Druckwerke und ähnlichem

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Beitritt zum Verein schriftlich erklären und deren Aufnahme nicht ausdrücklich verweigert wird (§ 5 Abs. 2).
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen volljährigen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Familien, deren Kinder in einer der Kinderkrippen des Vereins betreut werden, verpflichten sich mit der Abgabe des Anmeldeblattes für einen Kinderbetreuungsplatz, die Mitgliedschaft im Verein anzunehmen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, freiwilligen (schriftlichen) Austritt und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen (schriftlichen) Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Email-Verkehrs maßgeblich. Bereits geleistete Mitglieds- und sonstige Beiträge werden im Falle des Austritts nicht (auch nicht anteilmäßig) rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt gleichzeitig auch das Recht auf einen Betreuungsplatz des Kindes / der Kinder in den Kinderkrippen des Vereins.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen volljährigen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge (jährliche Vorschreibung im März) in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Jedem einzelnen ordentlichen Vereinsmitglied steht es frei, für die Ausübung seiner Rechte beim Verein, insbesondere für die Stimmrechtsausübung bei Generalversammlungen, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Postzustellung oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied oder auf ein Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 9 Personen:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier (sofern diese Aufgabe nicht von a) oder c) übernommen wird)
 - d) ggf. deren Stellvertreter (Punkt a – c)
 - e) ggf. weiteren Beiräten

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter (falls vorhanden) oder vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertretung (falls vorhanden) oder das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied bzw. welches von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Das scheidende Vorstandsmitglied hat sich selbst um eine befähigte Nachfolge zu kümmern und den Vorschlag mit der Rücktrittserklärung dem Vorstand abzugeben. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Antragsstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- g) allfällige Bestellung von Geschäftsführern sowie ggf. Erstellung einer Geschäftsordnung
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, wobei diese Aufgabe auch auf den/die Geschäftsführer übertragen werden kann
- i) Einstellung von administrativen Angestellten zur Übernahme der Arbeiten unter Punkt a. (siehe auch §18)

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es der Unterschrift des Obmanns oder des Kassiers, beide können unabhängig von der Höhe der Summe eigenständig entscheiden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter, sofern vorhanden – sonst jenes Vorstandsmitglied, welches von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

§ 14: Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit bestellen. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und wird vom Vorstand bestellt bzw. entlassen (einfache Stimmenmehrheit). Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand (insbesondere des Kassiers) die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer kann keine eine Funktion im Vorstand innehaben. Er ist dem Vorstand berichtspflichtig und hat daher an den Vorstandssitzungen – ohne Stimmrecht – beizusitzen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Pädagogische Leitung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, eine pädagogische Leitung mit entsprechender Qualifizierung für die Führung der Geschäfte der Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins zu bestellen. Die pädagogische Leitung ist Angestellte des Vereins und wird vom Vorstand bestellt bzw. entlassen (einfache Stimmenmehrheit). Die pädagogische Leitung ist berechtigt, die Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.
- (2) Die pädagogische Leitung erledigt die laufenden Geschäfte der Kinderbetreuungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Zustimmung durch den Vorstand bedürfen Entscheidungen der pädagogischen Leitung über sämtliche Personalangelegenheiten sowie Einstellung und Entlassung von Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins.
- (3) Die pädagogische Leitung kann im Vorstand selbst eine Funktion innehaben.

§ 18: Administrative Angestellter

- (1) Der Vorstand kann eine Person (siehe § 12 Punkt i.) mit entsprechender Qualifizierung für die administrativen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins einstellen. Der administrative Angestellte ist vom Verein angestellt und wird vom Vorstand bestellt bzw. entlassen (einfache Stimmenmehrheit). Der administrative Angestellte ist berechtigt, die administrativen und finanziellen Angelegenheiten unter Aufsicht des Vorstands vorzubereiten und zu verrichten.
- (2) Der administrative Angestellte erledigt die laufenden Geschäfte der Kinderbetreuungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Der administrative Angestellte kann im Vorstand selbst eine Funktion innehaben – ausgenommen die des Kassiers.

§ 19: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Rechtsträger mit gleichen Zielen und der die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der Bundesabgabenordnung erfüllt, auf Beschluss der Generalversammlung bzw. nach behördlicher Anordnung zu.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20: Einwilligung gemäß DSGVO

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein kann sich dabei auf die Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, die Erfüllung einer Vertragsvereinbarung bzw. die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO sowie auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins nach Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO berufen.
- (2) Jedes Mitglied stimmt mit dem Beitritt zum Verein ausdrücklich zu, dass sowohl Bild- als auch Videoaufnahmen seiner Person und seines in einer der Kinderkrippen betreuten Kindes zum Zweck der Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit durch den Verein verarbeitet und bis längstens 60 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gespeichert werden können. Insbesondere willigt das Mitglied ein, dass sowohl Bild- als auch Videoaufnahmen seiner Person oder seines in einer Kinderkrippe betreuten Kindes auf der Homepage des Vereins zum Zweck von Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.
- (3) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein widerrufen werden. Ab dem Widerrufszeitpunkt werden die vom Widerruf betroffenen Daten nicht mehr verarbeitet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen/ Übermittlungen weiterhin rechtmäßig bleiben.
- (4) Das Mitglied wird auf nachstehende Rechte hingewiesen, die ihm nach den Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zustehen:
 - Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO:
Das Mitglied hat ein Recht auf Information, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie über Umfang und Einzelheiten dieser Verarbeitung.
 - Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO:
Das Mitglied hat das Recht, die Berichtigung seiner Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.
 - Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO:
Das Mitglied hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung seiner Daten zu verlangen.
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO:
Das Mitglied hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner Daten eingeschränkt wird.
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO:
Das Mitglied hat das Recht, vom Verein seine ihm bereitgestellten Daten in einem gängigen Format (zurück) zu erhalten.
 - Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO:
Das Mitglied hat das Recht, aus speziellen Gründen gegen bestimmte Verarbeitungen seiner Daten Widerspruch zu erheben.
Des Weiteren hat das Mitglied auch das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.
Die Homepage der Datenschutzbehörde ist unter dem Link <https://www.dsb.gv.at/> abrufbar.